

Amts = Blatt



zur Laibacher Zeitung.

N^o. 6.

Donnerstag den 13. Jänner

1842.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 38. (1) Nr. 32949.

Circulars.

Ausübung des Schankrechtes von Seite der Rosoglio- und Liqueur-Fabrikanten. — Um den häufig vorkommenden Beschwerden wegen unbefugter Ausübung des Schankrechtes von Seite der Rosoglio- und Liqueur-Fabrikanten zu begegnen, und eine Gleichförmigkeit mit der in der Provinz Niederösterreich dießfalls bestehenden gesetzlichen Anordnung herzustellen, fand sich die hohe Hofkammer, laut Decret vom 6. December 1841, Z. ⁴⁹⁰⁷⁹/₂₀₂₀, im Einverständnisse mit der hohen Hofkanzlei bestimmt, der Landesstelle Nachstehendes zu erlassen: Den Rosoglio- und Liqueur-Erzeugern steht das Recht zu, die von ihnen selbst erzeugten Rosoglio- und Liqueur-Gattungen im Großen und im Kleinen zu verschleifen; dieselben sind jedoch bei dem Kleinverschleiß ihrer Erzeugnisse auf den Verkehr in versiegelten Bouteillen dergestalt beschränkt, daß die versiegelten Bouteillen mittelst welchen der Kleinverschleiß betrieben wird, nicht weniger als ein Seitel enthalten dürfen. — Vom kais. königl. illyrischen Gubernium. — Laibach am 24. December 1841.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Joh. Nep. Freih. v. Spiegelfeld,
k. k. Sub-ernialr. th.

Privilegium vom 10. November 1840, auf die Erfindung, bei Tapezier-Arbeiten, zur Erzeugung einer bessern Elasticität in dem Grundgerippe, eiserne Schienen von einer besondern Stellung und Verbindung anzuwenden, auf die weitere Dauer eines, das ist des zweiten Jahres; — 2. das dem Friedrich Sartorius unterm 8. November 1834, auf die Erfindung eines freihängenden Badeapparates auf ein Jahr verliehene und in der Folge bis zum siebenten Jahre verlängerte Privilegium, welches lediglich in der Eigenschaft eines Verbesserungs-Privilegiums als gültig anerkannt worden ist, in dieser Eigenschaft abermal auf die weitere Dauer eines Jahres, nämlich des 8. Jahres; — 3. das dem Johann und Eduard Reithofer unterm 17. November 1831 verliehene Privilegium, auf die Entdeckung und Verbesserung des Kautschuk zu allen Arten von Bekleidung des menschlichen Körpers zu verwenden, über deren Einscheifen auf das 11. Jahr. — Ferners hat Jacob Schärky den Antheil des ihm und dem Franz Demel unterm 14. September 1838 verliehenen 6jährigen Privilegiums auf die Erzeugung von Kämmen mit Maschinen, laut Cessions-Urkunde vom 18. November l. J. in das Allein-Eigenthum des Franz Demel übertragen. — Welches hiemit in Folge des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 31. December 1841.

Thomas Paufer,
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 33. Nr. 33971.

Verlautbarung

über Veränderungen in ausschließenden Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat folgende Privilegien zu verlängern befunden:
1. Daß dem Christian Haumann verliehene

3. 11. (1) Nr. 33923.

Rundmachung

der Versteigerung von drei Canoncolthäusern in Brixen. — Am 31. Jänner 1842 werden in Folge hoher Hofkammer-Präsidial-Ermächtigung vom 10. Juni l. J., Z. 3245, und

unter Vorbehalt der hierortigen Genehmigung, in der Kanzlei der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung zu Brixen von 9 bis 12 Uhr Vormittags nachstehende, in der Stadt Brixen gelegene und dem Religionsfonde angehörende Realitäten im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe ausgedoten werden, nämlich: I. Die sogenannte Hofersche Kanonikalbehäufung Nr. 190 Katastral-Nr. 21, mit dem dazu gehörigen Garten und den darauf haftenden Lasten, als: 1) Ordinäre sechsterminliche Grundsteuer ab 468 fl. 43 kr. Kapital, pr. 5 fl. 21 kr. 2 Pf. und $\frac{2}{7}$ pr. W. W. E. M. — 2) Küchen- und Nachtwache-Steuer an die Stadt Brixen, pr. 20 kr. W. W. E. M. — 3) Grundzins an das fürstbischöfliche Domkapitel, pr. 1 fl. 54 $\frac{1}{4}$ kr. W. W. E. M. — 4) Grundzins an das Kapitel in ambitu, resp. an den Religionsfond, pr. 57 $\frac{1}{4}$ kr. W. W. E. M. dann 5) ein jährlicher Wassergins von 20 fl. W. W. E. M. an die Stadtcommune Brixen, so fern der Hauseigentümer das in das erwähnte Gebäude resp. den Garten geleitete flüssige Wasser heizubehalten wünscht, widrigenfalls die Stadtgemeinde das Wasser wieder ableiten kann, Reparationen und sonstige Herstellungen dieser Wasserleitung liegen der Stadtcommune ob. — II. Die sogenannte Brock'sche Kanonikalbehäufung Nr. 184 Kat. Nr. 34 mit dem dazu gehörigen Garten und den darauf haftenden Lasten, als: 1) Ordinäre sechsterminliche Grundsteuer ab 426 fl. 10 kr. Kapital, pr. 4 fl. 52 kr. 1 Pf. und $1\frac{5}{7}$ pr. E. M. W. W. — 2) Küchen- und Nachtwache-Steuer an die Stadt Brixen pr. 31 $\frac{3}{4}$ kr. E. M. W. W. — 3) Grundzins an das Kapitel in ambitu, resp. an den Religionsfond, pr. 1 fl. 9 kr. E. M. W. W. — III. Die sogenannte Maierhofer'sche Kanonikalbehäufung Nr. 253 Kat. Nr. 35, mit dem dazu gehörigen Garten und den darauf haftenden Lasten, als: 1) Ordinäre sechsterminliche Grundsteuer ab 330 fl. 20 kr. Kapital, pr. 3 fl. 46 kr. 2 Pf. und $5\frac{5}{7}$ pr. E. M. W. W. — 2) Küchen- und Nachtwache-Steuer an die Stadt Brixen pr. 31 $\frac{3}{4}$ kr. E. M. W. W. — 3) Grundzins an das Capitel in ambitu, resp. an den Religionsfond, pr. 2 fl. 11 $\frac{3}{4}$ kr. E. M. W. W. — Für diese Realitäten in dem vorbezeichneten belasteten Zustande bestehen auf der Grundlage der vorgenommenen gerichtlichen Schätzung folgende Ausrufspreise: — I. Für das Hofersche Haus 1500 fl. E. M. W. W.

(Wobei jedoch der Käufer den Wassergins pr. 20 fl. E. M. für das Wassergeleitete in das Gebäude resp. den Garten der Stadtcommune Brixen jährlich extra zu bezahlen hat, bis es von diesem Wassergeleitete abkommen wird.) — II. Für das Brock'sche Haus pr. 800 fl. E. M. W. W.; und — III. für das Maierhofer'sche Haus pr. 400 fl. E. M. W. W. — Für den Fall, als die Ersterer die Befreiung von den, auf den fraglichen Gebäuden zu Gunsten des Kapitels in ambitu, nun des Religionsfondes haftenden Grundzinsen wünschen sollten, kommen den Meistboten auch noch die für die erwähnten Grundzins entfallenden Abblugsbeträge hinzu zu schlagen, und es wird die für diese Zins dem Religionsfonde bisher obgelegene Dominicalsteuer mit der Giebalsteuer zu consolidiren, sohin von den betreffenden Hauskäufern zu übernehmen seyn. — Unter den vorbezeichneten Ausrufspreisen wird kein Anbot, und wenn dieselben, oder noch höhere Offerte erzielt worden sind, kein Nachbot aufgenommen. — Die Versteigerung geschieht unter nachstehenden wesentlichen Bedingungen: — 1) Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen berechtigt ist; nur haben kaufslustige Gemeinden die Bewilligung der politischen Oberbehörde heizubringen. — 2) Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises vor der Licitation entweder bar in Conv. Münze, oder in öffentlichen, in Mettall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach dem curbmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine von der Kammerprocuratur als geeignet befundene Sicherstellungs-Urkunde heizubringen. — 3) Wer bei der Versteigerung für einen Dritten ein Anbot machen will, ist schuldig, sich früher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten, und gehörig legalisirten Vollmacht seines Comittenten auszuweisen. — 4) Die erste Hälfte des Kaufschillinges hat der Käufer vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Genehmigung des Kaufes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die andere Hälfte kann derselbe gegen dem, daß sie auf der erkauften Realität in erster Priorität mittelst Einverleibung der Kaufsurkunde in das gerichtliche Verfaßbuch versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in Conv. Münze Wiener Währung halbjährig verzinst wird, binnen fünf Jahren in fünf gleichen Jahresraten bezahlen. — 5) Zur Erleichterung jener

Kaufslustigen, welche bei der Versteigerung nicht erscheinen, oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder während der Licitationsverhandlung schriftliche Offerte einzusenden, oder solche der Licitations-Commission zu übergeben. — Diese Offerte müssen aber: a) das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches ein Anbot gemacht wird, so wie es in dem Versteigerungs-Edicte angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr, gehörig bezeichnen, und die Summe in W. W. C. M., welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte ausgedrückten Betrage bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hienach verfaßt sind, nicht berücksichtigt werden würden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitations-Bedingnissen unterwerfen wolle, welche in das Licitations-Protocoll aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c) Das Offert muß mit dem zehnpersentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches in barem Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien Obligationen, nach dem bestehenden Kurse berechnet, oder in einer, von der k. k. Kammerprocuratur geprüften, und nach §§. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches annehmbar erklärten Sicherstellungsacte zu bestehen hat, und d) mit dem Tauf- und Familiennamen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnort desselben, so wie, falls er des Schreibens unfähig wäre, mit seinem Kreuzzeichen und der Unterschrift zweier Zeugen unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Versteigerung eröffnet werden; übersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocoll eingetragen und hienach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sey. — 6) Die bar erlegte oder sicher gestellte Caution wird, in so fern der Meist-

bieter vom Kaufe zurücktreten sollte, ad Avarium eingezogen; außerdem aber wird die von dem Meistbieter bar erlegte Caution auf Abschlag der eingezogenen Zahlungsverbindlichkeit zurückbehalten, den übrigen Licitanten hingegen gleich nach Abschluß der Versteigerungsverhandlung zurückgesteuert werden. — 7) Von den zu veräußernden drei Kanonikalhäusern nebst Zugehör sind dermal die oben unter II. und III. vorkommenden, gegen halbjährige Aufkündigung verpachtet. — Dieses Pachtverhältnis wird auch an die Käufer übertragen, so zwar, daß bis zur Uebergabe der Realitäten an dieselben von Seite der Religionsfonds-Verwaltung keine Pachtaufkündigung erfolgen wird. Den Käufern bleibt es also freigestellt, die gegenwärtige Pachtung zu verlängern, oder nach erfolgter Uebergabe die halbjährige Aufkündigung zu veranlassen, oder aber mit den gegenwärtigen Pächtern ein beliebiges Uebereinkommen zu pflegen. — Hinsichtlich des Hoferschen Kanonikalhauses wird bemerkt, daß der bisher bestandene Mietvertrag bereits von der Partei aufgekündigt wurde, und so fort am 11. November l. J. erlosch. — 8) Die fraglichen Realitäten werden nur so verkauft, wie sie von dem veräußernden Fonde bisher besessen wurden, und da der Verkauf in Pausch und Bogen erfolgt, so geschieht die Uebergabe ohne eine Haftung von Seite des Verkäufers für das Grundausmaß und das Ertragniß, und es wird eine Gewährleistung durch drei Jahre, vom Tage der Uebergabe bloß für den Fall zugesichert, wenn binnen dieser Zeit das Eigenthum der verkauften Realität selbst von einem Dritten in Anspruch genommen, und die Vertretung gegen den Fiskus nach Vorschrift der Gerichtsordnung verlangt wird. — 9) Von dem Tage angefangen, mit welchem die Käufer zum wirklichen Besitze der ersteigerten Realitäten gelangen, haben dieselben auch alle darauf haftenden, von eben diesem Tage an verfallenden Bürden ohne Ausnahme und Unterschied ihrer Entstehung zu tragen, ohne daß sie berechtigt wären, bei was immer für nach der Uebergabe eintretenden Ereignissen, (durch welche die Lasten und Verbindlichkeiten des Vertragsobjectes vermehrt, oder dessen Werth und Ertrag vermindert wird,) selbst nicht wegen Verletzung über die Hälfte, oder aus einem sonstigen Rechtsittel eine Haftung oder Ersatz von dem verkauften Fonde anzusprechen, den in dem vorstehenden §. 8 bezeichneten Gewährleistungsfall ausgenommen. — 10) Wenn der

Käufer die Verzögerungs-, oder Verkaufs- und Kaufbedingungen nicht pünctlich einhalten, oder den Kaufschilling nicht contractmäßig abführen, oder die Verzinsung nicht pünctlich leisten würde, so bleibt es der Wahl des verkaufenden Fonds überlassen, ob der Käufer zur Einhaltung des Vertrags zu erhalten, oder die verkaufte Realität zur Reclamation zurückgenommen werden will, und welche Zahlungen in dem letztern Falle dem zweiten Käufer zugestanden werden wollen. — 11) Die Stempelgebühr zu einem Exemplare der über den Kauf ausfertigen Vertrags-Urkunde, dann die Taxen und sonstigen mit der Besitzveränderung einer Realität verbundenen Auslagen, welche aus dem bezüglich-n Versteigerungs- und Kaufsacte nach den bestehenden gesetzlichen Einrichtungen sich ergeben, hat der Käufer aus Eigem zu bestreiten. — Die weitem speciell-n Bedingungen werden mit dem Beginnen der Versteigerung eröffnet, und können vor der selben bis zum Feilbietungstage in der Kanzlei des k. k. Rentamtes zu Bruneck, und am Versteigerungstage selbst in dem Amtlocale der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung in Buren eingesehen werden. — Innsbruck den 19. November 1841. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission für Tyrol und Vorarlberg.

Joseph Dialer,
k. k. Sub- und Präsidial-Secretär.

Kreisämthliche Verlautbarung.

3. 35. (1) Nr. 12578.

Licitations-Kundmachung.

Durch das l. f. Bezirks-Commissariat Thurn am Hart zu Gurkfeld, werden die vom k. k. Landesgubernium bewilligten Bauherstellungen an dem Pfarrhofgebäude in Großdorn demjenigen Licitanten übergeben werden, welcher die mindesten Forderungen dafür machen wird. — Diese Bauarbeiten und die Material-Lieferungen, sind:

1. Für die Maurer auf . . .	354 fl. 42 kr.
2. „ Lieferung der Maurer- materialien und Gerüst- holz Requisiten . . .	598 „ 54 „
3. Für Steinmearbeiten . . .	64 „ 24 „
4. „ Zimmermannsarbeiten 160 „ 19 „	
5. „ Zimmermannsmaterial 396 „ 42 „	
6. „ Tischlerarbeiten . . .	131 „ 53 „
7. „ Schlosserarbeiten . . .	162 „ — „
8. „ Glaserarbeiten . . .	45 „ 30 „

9. für Hafnerarbeiten . . .	72 fl. — kr.
10. „ Anstreicherarbeiten . . .	63 „ 20 „

Mithin in Summa auf 2049 fl. 44 kr. angeschlagen; die Handarbeiten und Zufuhren werden in Natara geleistet. — Uebernahtblustige haben sich am 27. Jänner k. J. Vormittags 9 Uhr in der Amtskanzlei des k. k. Bezirks-Commissariats Gurkfeld einzufinden, wo die dießfällige Versteigerung abgehalten werden wird, und wo auch die Licitationsbedingungen, so wie auch das Vorausmaß und die Baudevisse während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. — Kreisamt Neustadt am 30. December 1841.

Aemthliche Verlautbarungen.

3. 20. (3) Nr. 16344/3232

Concurs-Ausschreibung.

Im Bereiche der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Steyermark und Süthrien ist eine Bezirks-Offizialen-Stelle zweiter Classe mit dem Jahresgehalt von 500 fl. erledigt, zu deren Wiederbesetzung der Concurs bis 10. Februar 1842 ausgeschrieben wird. — Diejenigen, welche sich um diesen Dienstposten zu bewerben gedenken, haben sich über die zurückgelegten Studien, die Kenntniß der krainischen oder einer andern slavischen Sprache, bisherige Dienstleistung und erworbenen Geschäftskenntnisse im Concept-, Kanzlei- und vorzugsweise im Rechnungsfache; das letztere insbesondere für den möglichen Fall der Zuthellung zu einem Gränzwach-Compagnie-Commando zur Führung der Rechnungsgeschäfte, dann über eine untadelhafte Aufführung auszuweisen, und ihre Gesuche, worin zugleich anzugeben ist, ob und in welchem Grade dieselben mit einem hiehländigen Gefällsbeamten verwandt oder verwandt sind, innerhalb des Concurs-Termines im vorgeschriebenen Wege an die k. k. Cameral-Bezirks-Behörde in Neustadt zu leiten. — Grätz am 30. December 1841.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1952. (3) Nr. 1233.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß der am 7. August l. J. verstorbenen Johanna Dornig, Haus- und Hausbesizers-Gehattinn von Neumarkt, einen Anspruch zu haben vermeinen, haben solchen bei der auf den 21. Jänner 1842 Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Convocations-Tagsagung, bei Vermeidung der Folgen des §. 814 a. b. C. B., geltend zu machen.

K. K. Bez. Gericht Neumarkt am 7. December 1841.